



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 25/2019

Freitag, den 20. Dezember 2019

Jahrgang 1

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

ÖFFENTLICHE AUFFORDERUNG ZUR ABRÄUMUNG VON GRÄBERN AUF DEN STÄDTISCHEN FRIEDHÖFEN IN NIDDATAL

Nach Ablauf der Ruhefrist von Gräbern auf den städtischen Friedhöfen sind diese bis zum 31.01.2020 zu räumen. Die meisten der Pflegeberechtigten und Pflegeverpflichteten sind zur Abräumung bereits schriftlich aufgefordert worden. Bei einigen Gräbern sind uns die zur Abräumung verpflichteten Angehörigen oder sonstige Personen nicht bekannt.

Es ergeht an die Pflegeberechtigten und Pflegeverpflichteten nachstehend aufgeführter Gräber hiermit die öffentliche Aufforderung, die Grabanlagen bis zum 31.01.2020 zu entfernen.

ORTSGERICHT NIDDATAL

Öffnungszeiten

Das Ortsgericht Niddatal ist Dienstag und Donnerstag während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung geöffnet. Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Dr. Bernhard Hertel

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Friedhof Assenheim

Einzelurnengrab: Alexander, Jürgen Werner

Grabfeld A, Reihe 1A, Grabnummer 24

Einzelurnengrab: Bauer, Richard

Grabfeld A, Reihe 1A, Grabnummer 20

Einzelgrab: Jahn, Johann Frank

Grabfeld C, Reihe 16, Grabnummer 11

Einzelurnengrab: Longhino, Luciano

Grabfeld A, Reihe 1A, Grabnummer 15

Einzelgrab: Stöhr, Katharina

Grabfeld C, Reihe 16, Grabnummer 09

Friedhof Bönstadt

Einzelurnengrab:

Koplin-Gutwald, Christel Paula

Grabfeld B, Reihe 13, Grabnummer 06

Einzelgrab: Muschinski, Peter

Grabfeld B, Reihe 04, Grabnummer 08

Einzelgrab: Reuter, Horst

Grabfeld B, Reihe 03, Grabnummer 09

Einzelgrab: Weiss, Ernst

Grabfeld B, Reihe 04, Grabnummer 10

Einzelgrab: Witt, Emilie

Grabfeld B, Reihe 03, Grabnummer 11

Friedhof Ilbenstadt

Einzelgrab: Babitsch, Rudolf

Grabfeld C, Reihe

14, Grabnummer 10

Einzelurnengrab:

Basckarone, Berta

Grabfeld B, Reihe

23, Grabnummer 02

Einzelgrab: Berg,

Sophie Anna

Grabfeld C, Reihe

16, Grabnummer 16

Einzelurnengrab:

Ebner, Fritz

Grabfeld B, Reihe

22, Grabnummer 07

Einzelgrab: Hocher,

Anna

Grabfeld C, Reihe

16, Grabnummer 07

Einzelgrab: Moser,

Georg

Grabfeld C, Reihe

12, Grabnummer 09

Einzelgrab: Nau,

Elisabeth

Grabfeld C, Reihe 12, Grabnummer 11

Einzelgrab: Rauba, Heinz

Grabfeld C, Reihe 15, Grabnummer 11

Einzelgrab: Schmidt, Johann Edmund

Grabfeld C, Reihe 15, Grabnummer 7

Einzelgrab: Schmidt, Margarete

Grabfeld C, Reihe 16, Grabnummer 06

Einzelgrab: Sommerfeld, Josef

Grabfeld C, Reihe 13, Grabnummer 10

Einzelgrab: Stephan, Uwe Alfred

Grabfeld C, Reihe 14, Grabnummer 08

Einzelgrab: Stroh, Franz

Grabfeld C, Reihe 14, Grabnummer 02

Einzelurnengrab: Trautmann, Egon Alfred

Grabfeld B, Reihe 22, Grabnummer 09

Einzelgrab: Wenzel, Barbara

Grabfeld C, Reihe 13, Grabnummer 16

Friedhof Kaichen

Einzelgrab: Kalbhenn, Lina

Grabfeld C, Reihe 01, Grabnummer 09

Einzelgrab: Martin, Emilie

Grabfeld C, Reihe 01, Grabnummer 04

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Dr. Hertel

Bürgermeister



Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal sucht als Trägerin von vier Kindertagesstätten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Erzieher (m/w/d)

in Voll- und Teilzeit für unsere Einrichtungen.

Die komplette Stellenausschreibung mit Anforderungsprofilen und weiteren Informationen finden Sie unter www.niddatal.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Künze (06034-912425) gerne zur Verfügung.

SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG FÜR DIE STADT NIDDATAL

Das Hessische Straßengesetz (StraßenG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), letzte Änderung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), regelt in ihrem § 10 die Verpflichtung der Gemeinden zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften. In § 10 (5) StraßenG ist festgelegt, dass die Gemeinden die Verpflichtung zur Reinigung durch Satzung ganz oder teilweise den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen, oder aber sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen kann.

In Niddatal ist eine solche Satzung, die die Straßenreinigungspflicht den Eigentümern und Besitzern auferlegt, bereits seit vielen Jahren vorhanden.

Die derzeit gültige Version wurde bereits im Jahr 2004 beschlossen.

Eine der Neuerungen der Fassung aus dem Jahr 2004 ist, dass die Fahrbahnen, nicht aber die Bürgersteige einzelner Straßenzüge an vielbefahrenen Ortsdurchgangsstraßen von der Reinigungspflicht der Eigentümer ausgenommen wurden und künftig in der Verantwortlichkeit der Stadt verbleiben. Bitte beachten Sie, dass auch die Verschmutzung durch Abwasser einen Bestandteil der Straßenreinigungssatzung darstellt. Danach dürfen den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden (z. B. beim Autowaschen auf öffentlichen Straßen!).

Wir möchten verschiedene Beschwerden, die im Laufe der letzten Zeit beim Ordnungsamt eingegangen sind, zum Anlass nehmen, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt an ihre Verpflichtungen nach unserer Satzung über die Straßenreinigung zu erinnern, wonach die Straßen und Gehwege regelmäßig zu reinigen sind und in der Winterperiode auch den Räum- und Streupflichten entsprechend nachzukommen ist.

Nachfolgend möchten wir Ihnen in Kurzform die wichtigsten Bestimmungen der Satzung nochmals nahe bringen:

DIE STADT NIDDATAL / FIRMA REMONDIS INFORMIEREN!

Die auf der Stadtverwaltung erhältlichen Restabfallsäcke dürfen nur max. zu 90 % befüllt werden und nicht schwerer sein als 14 kg, damit die Mitarbeiter von Remondis die Säcke noch „vernünftig greifen“ können. Es ist aus Arbeitsschutzgründen zu vermeiden, dass die Mitarbeiter die Säcke an Ihren Körper drücken müssen, um Sie zu transportieren.

Was ist zu reinigen?

Die Verpflichtung zur Reinigung besteht grundsätzlich für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, egal ob Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen. Zu reinigen sind die Gehwege, die Straßenrinne und die Fläche bis zur Mitte der Fahrbahn. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und ähnlichem. Bei Mischverkehrsflächen, wie zum Beispiel in verkehrsberuhigten Bereichen, in denen keine Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn vorhanden ist, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen.

Bei einigen Straßen ist die Verpflichtung zur Reinigung der **Fahrbahn** auf die Stadt übergegangen, da aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens eine Übertragung auf die Anlieger nicht zumutbar erscheint. Im Einzelnen sind diese Ausnahmen in der Satzung aufgeführt.

Wer muss reinigen?

Die Verpflichtung zur Straßenreinigung obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke. Eigentümern von Mehrfamilienhäusern empfehlen wir, die Sicherstellung der Straßenreinigung, sowie der Räum- und Streupflicht in den Mietverträgen und Reinigungsplänen klar zu regeln, da die Eigentümer nach wie vor für die Einhaltung der Verpflichtung verantwortlich sind. Gleiches gilt auch bei der Inanspruchnahme von professionellen Reinigungsunternehmen.

Einzelheiten sind in der Satzung aufgeführt.

Wann ist zu reinigen?

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich, spätestens am Tag vor einem Sonntag oder gesetzliche Feiertag in den Sommermonaten bis 20 Uhr und in den Wintermonaten bis 19 Uhr, zu reinigen.

Für den Winterdienst gilt folgendes:

Was ist zu räumen und zu streuen?

Die Verpflichtung der Anlieger zur Schneeräumung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte umfasst nur die Geh- und Überwege. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt (im Rahmen der Möglichkeiten) bei der Stadt. Schnee auf Gehwegen ist in einer Breite von 1,50 m zu räumen, bei Eisglätte ist der Gehweg in voller Breite abzustumpfen. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt auch hier wiederum für die Schneeräumung, als auch für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte, die Freihaltung eines Streifens in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang

zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m zu räumen. Nach Möglichkeit sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen an besonderen Gefahrenstellen (wie Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle etc.) angewandt werden.

Grundsätzlich sind die Reinigungsflächen der Nachbarn aufeinander abzustimmen, sodass ein möglichst ungehindertes Fortbewegen der Fußgänger möglich ist.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die Räum- und Streupflicht gilt in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Nicht Bestandteil der Straßenreinigungssatzung, jedoch auch wichtig:

Welche Verpflichtungen obliegen der Stadt beim Winterdienst?

Die Stadt ist zuständig für die Durchführung des Winterdienstes auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, jedoch nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Geräumt und gestreut werden im Rahmen eines eingeschränkten Winterdienstes allerdings nur die gefährlichen Stellen, wie Gefällstrecken, verkehrswichtige Kreuzungsbereiche und Durchgangsstraßen, sowie Straßen, auf denen Buslinienverkehr liegt. Reine Anliegerstraßen unterliegen nach den gesetzlichen Anforderungen nicht der Räum- und Streupflicht durch die Stadt. Der Winterdiensteinsatz erfolgt nach Räum-, Streu- und Rufbereitschaftsplänen, die gewährleisten, dass der Berufsverkehr frühmorgens bereits geräumte und gestreute Straßen vorfindet. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrtstraßen werden in der Regel von den Straßenmeistereien geräumt, bzw. abgestreut.

Ziele:

Unser aller Bestreben sollte die Erreichung und Erhaltung eines sauberen Stadtbildes sein. Im Winter kommen gefahrlos begehbare Bürgersteige und geräumte Fahrbahnen allen Bürgern zugute.

Es sollte daher selbstverständlich sein, dass die Stadt und auch die Bürgerinnen und Bürger gemeinsam dafür einstehen. Aus diesem Grund ergeht abschließend nochmals die dringende Bitte an alle Grundstückseigentümer, die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung zu beherzigen und nach Maßgabe der einzelnen Gebote umzusetzen.

Im Übrigen ist der komplette Wortlaut der Satzung auch unter www.niddatal.de unter der Rubrik Verwaltung/Politik > Ortsrecht, Satzungen, einzusehen.

gez. Dr. Hertel
Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit etwas Wehmut stelle ich fest, wie schnell doch das Jahr 2019 vergangen ist. Tatsächlich, das Weihnachtsfest steht vor der Tür und in wenigen Tagen beginnt das neue Jahr.

Da tut es in vielerlei Hinsicht gut, das abgelaufene Jahr in Gedanken Revue passieren zu lassen und an den Feiertagen einen Moment innezuhalten.

Von Herzen wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachtsfeiertage und ein gesundes neues Jahr.

Genießen Sie die besinnlichen Stunden im Kreis Ihrer Familie und mit Freunden.

Auch im Jahr 2020 warten wieder viele Herausforderungen auf uns, für welche wir viel Kraft benötigen!



Herzlichst

Dr. Bernhard Hertel
- Bürgermeister -

ABFALLKALENDER

Der aktuelle Abfallkalender 2020 liegt dieser Ausgabe bei und ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt. Wenn weitere Kalender benötigt werden, liegen diese bei der Stadtverwaltung, Hauptstraße 2 in Assenheim aus.

MÜLLABHOLUNG

Fr., 20. Dezember 2019 - Bioabfall

Neue Toureneinteilung ab 2020

Fr., 3. Januar 2020 - Restmüll

Sa., 4. Januar 2020 - Bioabfall

NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 10. Januar 2020.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter www.niddataler-nachrichten.de finden und komfortabel lesen.

EINWOHNERSTATISTIK

Mit dem Stichtag 31.12.2018 hat die Stadt Niddatal 9.823 Einwohner.

Auf der Homepage www.niddatal.de sind auch die stadtteilbezogenen Einwohnerzahlen hinterlegt.



NOTDIENSTE

Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

Freitag, 20.12.2019 - Sa. 9.00 Uhr

Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Samstag, 21.12.2019 - So. 8.30 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

Sonntag, 22.12.2019 - Mo. 9.00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506
Karbener Weg 8-10 61184 Karben

Montag, 23.12.2019 - Di. 8.30 Uhr

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

Dienstag, 24.12.2019 - Mi. 8.30 Uhr

Schloß-Apotheke 06187 7878
Kilianstädter Str. 10 61137 Schöneck

Mittwoch, 25.12.2019 - Do. 8.30 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Donnerstag, 26.12.2019 - Fr. 8.30 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Freitag, 27.12.2019 - Sa. 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Samstag, 28.12.2019 - So. 8.30 Uhr

Linden-Apotheke 06187 5449
Wingertstr. 1 61137 Schöneck

Sonntag, 29.12.2019 - Mo. 9.00 Uhr

Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Montag, 30.12.2019 - Di. 8.30 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

Dienstag, 31.12.2019 - Mi. 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Mittwoch, 01.01.2020 - Do. 9.00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

Donnerstag, 02.01.2020 - Fr. 9.00 Uhr

Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Freitag, 03.01.2020 - Sa. 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Samstag, 04.01.2020 - So. 9.00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506
Karbener Weg 8-10 61184 Karben

Sonntag, 05.01.2020 - Mo. 8.30 Uhr

Brunnen-Apotheke 06003 91890
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

FÜNFTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG DER STADT NIDDATAL

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 12.12.2019 folgende **Fünfte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Niddatal vom 27.06.2005** beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt pro m³ 1,71 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Niddatal
gez. Dr. Hertel
Bürgermeister



NOTDIENSTE

Montag, 06.01.2020 - Do. 8.30 Uhr

Hof-Apotheke 06031 5685
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

Dienstag, 07.01.2020 - Fr. 8.30 Uhr

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

Mittwoch, 08.01.2020 - Sa. 8.30 Uhr

Burg-Apotheke 06187 3923
Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

Donnerstag, 09.01.2020 - So. 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Freitag, 10.01.2020 - Mo. 8.30 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Samstag, 11.01.2020 - Do. 8.30 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Sonntag, 12.01.2020 - Fr. 8.30 Uhr

Limes Vital Apotheke 06003 8256194
Dieselstraße 14 61191 Rosbach

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2	06034 9124-0
Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Sprechzeiten des Ortsgerichts

Dienstag und Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

Montag	16.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	9.00 - 11.00 Uhr 15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle 01805 607011 (kostenpflichtig)
Festnetz: 0,14 Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Tierärztlicher Notdienst

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866
Notfall: 0160 90310833

Gemeindefrauen

Wochenenddienste der Gemeindefrauen sind zu erfragen unter:

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage des Wetteraukreises

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof des Wetteraukreises

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt
Außenliegend an der L 3188
www.recyclinghof-wetterau.de**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung
Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg
(überwiegend aus dem Außenbereich)		
Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg
(aus dem Innenbereich)		

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon 06031 90661
www.awb-wetterau.de**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:

www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

**Stadtteile Assenheim, Bönstadt,
Wickstadt und Kaichen**

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau

ANGEBOTE FÜR SENIOREN

ASSENHEIM

Ev. Kirchengemeinde
Fr. Mick-Solle 06034 2723

Senioren- und Seniorinnenkreis
Einmal monatlich 15.00 - 16.30 Uhr

Turnverein Assenheim
Fr. Jäger 06034 9027963

www.tv-assenheim.de Gymnastikhalle
50 Plus-Tanz Mi. 15.30 - 16.30 Uhr
50 Plus-Gymnastik Mi. 16.30 - 17.30 Uhr

BÖNSTADT

Ev. Kirchengemeinde
Fr. Harth 06187/22285

Seniorencafé 14.30 Uhr
Am 2. Mi. im Monat Ev. Gemeindehaus
Stickkreis Bönstadt Do. 15.00 Uhr
Fr. Schreitz 06034 1217

Gymnastikgruppe KSG Bönstadt
Fr. Weitzel 06034 7365 Bürgerhaus Bönstadt
Faszien-Yoga Mi. 9.15 - 10.45 Uhr

Rückentraining „sanft und effektiv“
Mi. 18.00 - 19.00 Uhr

„Gymnastik und Entspannung“
Mi. 19.00 - 20.00 Uhr

Power Gymnastik Mi. 20.00 - 21.00 Uhr

Abteilung Wandern KSG Bönstadt
Herr Huch 06034 1756

Gesellige Wanderungen in der Region
Wöchentlich zu verschiedenen Terminen

Abteilung Fußball KSG Bönstadt
Herr Arlt 0174 1875878

Training Di und Do. 19.00 Uhr

KAICHEN

Ev. Kirchengemeinde
Fr. Harth 06187/22285

Kaicher Kirchenkaffee 15.00 - 17.00 Uhr
Am 1. + 3. Mi. im Monat Ev. Gemeindehaus

ILBENSTADT

Kath. Kirche
Frau Schulmeier 06034 3650

Seniorenachmittag Jeden 1. Do. im Monat
14.00 Uhr Gottesdienst in der Basilika, an-
schl. geselliger Nachmittag im Pfarrzentrum

Turnverein Ilbenstadt

Frauen 50 plus Mo. 9.00 - 10.00 Uhr
Gymnastikhalle Ilbenstadt

Männergruppe Ü-60 Fr. 15.30 - 16.30 Uhr
Turnhalle Ilbenstadt

Ev. Kirchengemeinde

Seniorenkreis Jeden 3. Mi. im Monat
Pfarramt Ilbenstadt 06031 62126

Hardanger Stickkreis Mi. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. Margraf 06034 2156

VDK Ortsverband Ilbenstadt e.V.
Hr. Berdick 06187 3518

Spiele-Nachmittag im Vereinsheim des VfR Ilbenstadt am Sportplatz
Einmal monatlich 14.00 - 16.00 Uhr